

Hinweise, Tipps und Tricks

Auffälligkeiten

Meldungen

Dr. Kerstin Garbrock

Begutachtungsgrundlage bei Arbeitslosigkeit

- Arbeitslose sind nur Arbeitsunfähig, wenn sie objektiv aus gesundheitlichen Gründen der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen
- Die Vermittelbarkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt ist krankheitsbedingt aufgehoben.
- Krankengeld ist die Ersatzleistung für entgangene Leistung wegen Arbeitslosigkeit
- Verfügbarkeit = Grundlage der Überprüfung der Arbeitsbereitschaft oder subjektiven Verfügbarkeit (dazu gehört auch Zumutbarkeitsregel § 121 SGB III)
- B1 KR 11/02 R, BSG Urteil vom 19.02.2002

Beurteilungskriterien bei Arbeitslosigkeit

Arbeitslosigkeit vor Beginn der AU laut AU-RL eindeutige Beurteilungskriterien:

- Zeitlicher Umfang, für den sich der Vers. zur Verfügung gestellt hat.
- Leichte Tätigkeit ohne besondere Anforderungen, sowohl körperlich wie psychisch.
- Fehlt die Angabe zum zeitlichen Umfang wird vollzeitige Vermittlung angenommen.

Absicherung z.B. durch:

Erstellen eines Leistungsbildes für die leichte Tätigkeit mit dem angegebenen Vermittlungsumfang

Mitteilung der Begutachtungsgrundlage im Telefonat oder der Stellungnahme
Hinweis auf die AU-RL

Beurteilungskriterien Arbeitsplatzkonflikt

Arbeitsplatzkonflikt alleine nicht AU-begründend.

Laut AU-RL muss der AU-attestierende Arzt diesen zusätzlich auf Muster 1 vermerken (Z56).

Wesentlich für die Begutachtung:

Führt der AP-Konflikt zur Krankheit?

Führt die Wiederaufnahme der Tätigkeit zur Verschlimmerung und damit wieder zur Krankheit?

Alleiniger AP-Konflikt ohne krankheitswertigem Befund keine Begründung für AU. Als Auslöser einer nun krankheitswertigen Veränderung mit nachgewiesenem Kausalzusammenhang aber AU-begründend. Auch eine Verschlimmerung oder Wiedereinsetzen der krankheitswertigen Veränderungen AU-begründend.

Lösung beispielsweise BEM oder Betriebsarzt (mit Einverständnis des Vers.)

Wegefähigkeit – beachtenswert!?!

BSG 09.08.2001 AZ B 10 LW 18/00 R:

- Zumutbare Benutzung eines eigenen Fahrzeugs (die erheblichen Einschränkungen des Gehvermögens kann nicht den Einsatz des Restleistungsvermögens ausschließen)
- Zur Erwerbsfähigkeit gehört in jedem Fall das Vermögen und die Fähigkeit eine Arbeitsstelle aufzusuchen

Aber: Wegefähigkeit in der GKV nicht definiert

- Arbeitsweg nicht Inhalt der tariflich bezahlten Arbeitszeit
- Aber: Versicherungsschutz für den direkten Arbeitsweg über die BG

Ist fehlende Wegefähigkeit AU relevant? Ist die AU Beurteilung davon abhängig?

→ SG Dortmund Urteil vom 26.01.2005, Az: S13 KR 293/03
„Arbeitsunfähig ist auch ein Versicherter, der gesundheitlich nicht in der Lage ist, seinen Arbeitsplatz zu erreichen. Zur Arbeitsfähigkeit gehört auch das gesundheitliche Vermögen, die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsplatz zurückzulegen. Dieses Vermögen ist bei beschäftigten Versicherten konkret zu ermitteln. Bei Versicherten Arbeitslosen kann die Feststellung hingegen nur nach einem generalisierenden Maßstab erfolgen...
Insoweit sind die von der Rechtsprechung zur Erwerbsunfähigkeit entwickelten Grundsätze zur Beurteilung der Wegefähigkeit ... auch für den Bereich der Arbeitsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung heranzuziehen ...

SG Dortmund Urteil vom 26.01.2005

Az: S13 KR 293/03

...allerdings sind bei der Beurteilung der Mobilität alle dem Versicherten zur Verfügung stehende Hilfsmittel und Beförderungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.“

Beachte:

Kraftfahrzeughilfe als Leistung zur Teilhabe nach § 33 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX gleicht bestehende Wegeunfähigkeit aus und ermöglicht es Menschen mit Behinderungen den Ort ihrer beruflichen Betätigung erreichen zu können.

Auch als Leistung des RVT denkbar (über § 51 SGB V), wenn nur die fehlende Wegefähigkeit zur Arbeitsunfähigkeit führt (z.B. Fahrverbot bei Epilepsie, Wohnung ohne Anschluss an den ÖPNV, zwingende Nutzung eines PKW erforderlich).

Informationsfluss

Datenschutz versus „Notwendige Infos zum Befund“

| | |
|---|--|
| Thema AU - Zweifel des Arbeitgebers Arbeitsunfähigkeit | |
| Versicherte/r:  | Krankenkasse:  |
| Datum: | Autor  |
| Kopie an: | |
| Freitext: Vorsichtiges steifes Gangbild, muss sich beim Aufstehen aus dem Sessel abstützen. Beckengeradstand. Leichter Hohl-Rundrücken. Reclination bei L4/5 schmerhaft eingeschränkt. FBA 40 cm. Zehen-Hackenstand unauffällig, kein Hinweis für motorische oder sensible Störungen. Seite neigung nach rechts schmerzt am Ilio-Lumbalen-Band links, DS ILB links, DS Über Domfortsatz L4. | |